

03. Januar 2018

Herr Schirmbeck
Tel. 361-9006

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Januar 2018

Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

A. Problem

Als Reaktion auf die dokumentierte Gewaltentwicklung im Bereich der Disco-Meile, bei der sowohl Waffen als auch waffenähnliche Gegenstände zum Einsatz kamen, wurde Anfang 2009 der Bereich der sog. Disco-Meile in den Abgrenzungen der Straßenzüge Breitenweg, Schillerstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Smidt-Str. unter Einbeziehung des Bahnhofsvorplatzes mit der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen¹ als Waffenverbotszone ausgewiesen. Flankierend dazu wurde ebenfalls Anfang 2009 die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände² erlassen, um gefährliche Gegenstände, die zwar nicht dem Waffengesetz unterliegen, von denen aber erhebliche Gefahren bei der missbräuchlichen Verwendung gegen Personen ausgehen können, zu verbieten. Die Regelungen waren zeitlich bis Ende 2013 befristet. Eine Evaluation der Verordnungen hat 2013 ergeben, dass die Waffenverbotszone Wirkung zeigt. Die Zahl der Verstöße bzw. Delikte unter Beteiligung von Waffen ging zurück. Durch die Waffenverbotszone konnten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden. Die Verordnungen wurden daher bis Ende 2017 verlängert. Die Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände wurde bereits im Juni 2017 in Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15.11.2016 (Az.: 1 D 57/15) neu gefasst und die zeitliche Geltungsdauer über 2017 hinaus verlängert. Die hier gegenständliche Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen ist mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft getreten.

Die Regelungen der Waffenverbotszone haben sich bis heute weiter bewährt. Durch die Polizei werden bei Personenkontrollen im Rahmen der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr regelmäßig Gegenstände aufgefunden, die potentiell gefährlich sind und in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen. Die in den Verordnungen vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen, nämlich die Ahndung des Mitführens als Ordnungswidrigkeit und die Einziehung des Gegenstandes, erfolgen sofort und dauerhaft und sind deswegen abschreckender als eine ansonsten in Frage kommende polizeiliche Sicherstellung.

¹ BremGBI. 2009, S. 13, SA BremR 2190-e-2, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28.02.2017 (Brem.GBI. S. 115, 117) geändert worden ist.

² Brem.GBI. 2009, 31, 53, SA BremR 2190-e-3, die zuletzt durch die Verordnung vom 20.06.2017 (Brem.GBI. S. 285) geändert worden ist.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung der Waffenverbotszone neben weiteren Maßnahmen (Polizeipräsenz, Straßensozialarbeit) zu einer Befriedung der Disco-Meile geführt hat. Gleichwohl sind die Befugnisse, die sich aus der Waffenverbotszone ergeben, weiterhin notwendig. Die Fallzahlen der Gewaltdelikte zeigen, dass die Kriminalitätsbelastung im Bereich der Diskomeile - hier im Vergleich zum Stadtgebiet Bremen – nach wie vor eine Waffenverbotszone rechtfertigt. Um hier die Kontrollintensität aufrechterhalten zu können, ist an der Waffenverbotszone festzuhalten. Es soll daher eine neue Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen beschlossen werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Fortführung der bisherigen Regelung. Im Hinblick auf mögliche räumliche oder inhaltliche Anpassungsbedarfe, wie die Erweiterung der Waffenverbotszone auf andere Gebiete oder die Aufnahme zusätzlicher gefährlicher Gegenstände (sogenannte Tierabwehrpfeffersprays), sind noch weitere Prüfungen erforderlich, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind.

B. Lösung

Der Senat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen.

Der Verordnungsentwurf hat - bis auf den zeitlichen Geltungsbereich und die Einführung einer Ausnahme für Einsatzkräfte des geplanten städtischen Ordnungsdienstes - den gleichen Inhalt wie die bis zum 31.12.2017 geltende Fassung der Verordnung. Da sich die Verordnung bewährt hat, soll keine erneute Befristung vorgesehen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 03. Januar 2018 den Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen.